

VORLAGE

Nr. 3 /19/2026

für die 19. ordentliche, öffentliche Sitzung des Stadtrates der Stadt Hohenstein-Ernstthal am 19.05.2026.

- | | |
|---------------------------------|---|
| 1. Gegenstand der Vorlage: | 2. Nachtrag zur Zuwendungsvereinbarung mit dem TTC Sachsenring Hohenstein-Ernstthal e.V. zur Projektförderung zum Umbau und Sanierung der Pfaffenberg-Turnhalle, sowie außerplanmäßige Auszahlung im HJ 2026 |
| 2. Einbringer: | Oberbürgermeister |
| 3. Gesetzliche Grundlage: | SächsGemO, SächsKomHVO |
| 4. Bereits gefasste Beschlüsse: | 7/47/2019 vom 05.02.2019 – Voruntersuchung 05/11/2020 vom 23.06.2020 – Bestätigung Vorplanungskonzept als Arbeitsgrundlage 2/45/2023 vom 17.10.2023 – Zuwendungsvereinbarung und Auszahlung der Anteilsfinanzierung i.H.v. 800.000 € 2/14/2025 vom 25.11.2025 – 1. Nachtrag zur Zuwendungsvereinbarung und Auszahlung der Anteilsfinanzierung i.H.v. 300.000 € |
| 5. Finanzielle Auswirkungen: | Außerplanmäßige Auszahlungen von Haushaltsmitteln aus den HJ 2025/2026 (PSK 11.13.02.24 / 099513) in Höhe von 675.000 € als Eigenanteilsfinanzierung |
| 6. Sprecher: | Oberbürgermeister |
| 7. Abgestimmt mit: | VA am 07.05.2026 |
| 8. Zusatzverteiler: | |

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beschließt die außerplanmäßige Auszahlung im Finanzhaushalt i. H. v. 675.000 € auf dem Produktsachkonto 11.12.02.24 / 099513, Maßnahme 2019/1. Die Deckung erfolgt aus Einsparungen in den Bereichen:

11.13.02.01 / 099210 – 144.000 € Ankauf Parkplatz Weinkellerstraße 2025
54.10.01.02 / 099522 – 200.000 € Ausbau Schulstraße 2026
36.52.01.03 / 431801 – 200.000 € Betriebskosten Kita Kindersonnenland 2026
11.13.02.00 / 401200 – 75.000 € Personalkosten (unbesetzte Stellen) 2026
11.13.02.01 / 099210 – 56.500 € Erwerb Grundstücke allgemein 2026

2. Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Hohenstein-Ernstthal beschließt den 2. Nachtrag zur Zuwendungsvereinbarung mit dem TTC Sachsenring Hohenstein-Ernstthal e.V. zur Projektförderung zum Umbau und Sanierung der Pfaffenberg-Turnhalle incl. Errichtung eines Anbaus gemäß Anlage und beauftragt den Oberbürgermeister mit der Unterzeichnung der Vereinbarung.



Kl u g e
Oberbürgermeister

Sachverhalt:

Die Turnhalle auf dem Pfaffenberg befindet sich im Eigentum der Stadt Hohenstein-Ernstthal und wird ganzjährig durch den Vereinssport genutzt. Hauptnutzer ist seit vielen Jahren der TTC Sachsenring Hohenstein-Ernstthal e. V..

Die Sanierung der Turnhalle war bereits viele Jahre geplant. Erste Grundsteine zur Sanierung wurden mit dem Beschluss 7/47/2019 vom Februar 2019 gelegt, als Mittel für eine Voruntersuchung und erste Entwurfsplanungen für den Umbau genehmigt wurden. Damals wurde durch den Verein das Büro Fugmann Architekten GmbH aus Falkenstein beauftragt.

Im März 2020 wurde durch den Architekten ein erster Entwurf vorgestellt. Nach eingehender Beratung kamen alle Beteiligten zu dem Entschluss, dass es einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung, eines Brandschutzkonzeptes und einer Baugenehmigung bedarf. Zur Sicherstellung der Finanzierung waren damals bereits Fördermittel unabdingbar.

Der Sachverhalt sowie der Entwurf wurden am 23.06.2020 im Stadtrat vorgestellt und einstimmig mit Beschluss 5/11/2020 als Grundlage für die weitere Bearbeitung und Fördermittelbeantragung bestätigt.

Daraufhin wurden in den Jahren 2020/2021 Fördermittel bei der SAB beantragt. Auf Grund zu geringer Finanzausstattung des Förderprogrammes konnte das Hohensteiner-Ernstthaler Projekt nicht berücksichtigt werden. Nach zahlreichen Gesprächen, unter anderem mit dem Landessportbund, der SAB und des Staatsministeriums des Innern, wurde deutlich, dass eine erfolgreiche Akquise von Fördermitteln nur gelingt, wenn ein Sportverein, hier der TTC e.V. als Hauptnutzer der Sportstätte, einen Fördermittelantrag stellt.

In Abstimmung zwischen der Stadtverwaltung, als Eigentümer der Immobilie, und dem TTC Sachsenring Hohenstein-Ernstthal e.V. wurden am 28.09.2022 bei der SAB Fördermittel (Investive Sportförderung) beantragt.

Mit Bescheid vom 26.06.2023 sind Fördermittel in Höhe von 916.452,59 € bewilligt wurden. Der städtische Eigenanteil betrug damals 800.000,00 €, der kumulierte Eigenanteil des TTC e.V. 200.741,95 €.

Mit Änderungsbescheid vom 16.08.2024 wurde auf Grund eines Mehrkostenantrages von Seiten der SAB der Zuschuss um 165.113,52 € erhöht. Der kommunale Eigenanteil in Höhe von 299.723,79 € wurde mit dem Doppelhaushalt 2025/2026 vom Stadtrat genehmigt.

Der 1. Nachtrag zur Ursprungsvereinbarung wurde notwendig, da diese bereits zum 31.12.2024 ausgelaufen ist. Alle Regelungen aus den aktuell gültigen SAB-Zuwendungsbescheiden finden analog Anwendung. Der Bewilligungszeitraum erstreckte sich bis zum 15.05.2026.

Der aktuellste Änderungsbescheid der SAB vom 02.04.2026 bewilligt nunmehr eine Fristverlängerung zur Vorhabenrealisierung bis zum 31.12.2026.

Der zweite Nachtrag wird erforderlich, da die Kosten zur Fertigstellung der Sanierungsmaßnahme mehr als erwartet gestiegen sind. Die Mehrkosten in Höhe von insgesamt 831.500 €, abzüglich 156.000 € noch nicht übertragene Mittel der Maßnahme (aus 2025), setzen sich unter anderem wie folgt zusammen:

- Sanierung des Kellergeschosses
- Auflagen des Denkmalschutzes
- Behindertenrampe
- Fenster OG
- Stahlbau infolge Statikanpassungen
- Brandschutzauflagen

Anlagen

- 2. Nachtrag zur Zuwendungsvereinbarung zur Projektförderung – Umbau und Sanierung der Pfaffenbergturnhalle mit Errichtung eines Anbaus
- Zuwendungsbescheid der SAB, Verlängerungsbescheid bis 31.12.2026

2. Nachtrag zur Zuwendungsvereinbarung zur Projektförderung – Umbau und Sanierung der Pfaffenbergturnhalle mit Errichtung eines Anbaus

zwischen

Stadt Hohenstein-Ernstthal
Altmarkt 41
09337 Hohenstein-Ernstthal
vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Lars Kluge

-Zuwendungsgeber-

und

TTC Sachsenring Hohenstein-Ernstthal e.V.
Grüner Winkel 14
09306 Erlau
vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden, Herrn Matthias Günther

-Zuwendungsempfänger-

Vorbemerkung:

1.

Die Parteien haben am 19.10.2023 eine Zuwendungsvereinbarung zur Projektförderung „Umbau und Sanierung der Pfaffenbergturnhalle mit Errichtung eines Anbaues“ (nachfolgend: Zuwendungsvereinbarung) geschlossen. Gemäß § 4 Zuwendungsvereinbarung hat der Zuwendungsgeber dem Zuwendungsempfänger einen kommunalen Zuschuss von maximal 800.000,00 EUR bewilligt. Die Bewilligung betraf den Bewilligungszeitraum gemäß § 3 Zuwendungsvereinbarung 28.10.2023 bis 31.12.2024; entsprechend war gemäß § 6 Zuwendungsvereinbarung die Laufzeit.

2.

Der Zuwendungsgeber hat an den Zuwendungsempfänger im Jahr 2023 75.000,00 EUR und im Jahr 2024 300.000,00 EUR ausgezahlt.

3.

Dem Zuwendungsempfänger wurde von der Sächsischen Aufbaubank (nachfolgend: SAB) mit Bescheid vom 26.06.2023 (Anlage Zuwendungsvereinbarung) ein Zuschuss von maximal 916.452,59 EUR gewährt. In dem Bescheid vom 26.06.2023 wird ein kommunaler Zuschuss von 800.000,00 EUR benannt.

Mit Änderungsbescheid vom 16.08.2024 wurde von der SAB der Zuschuss von 916.452,59 EUR um Euro 165.113,52 EUR auf 1.081.566,11 EUR erhöht. Der Änderungsbescheid vom 16.08.2024 verweist auf einen auf 1.099.723,79 EUR erhöhten kommunalen Zuschuss,

mithin einer Erhöhung des kommunalen Zuschusses von 800.000,00 EUR um 299.723,79 EUR auf 1.099.723,79 EUR.

4.
Die Projektumsetzung verzögert sich.

Mit Bescheid der SAB vom 16.04.2025 wurde der Bewilligungszeitraum bis 30.06.2025 verlängert. Mit E-Mail vom 25.06.2025 informierte der Zuwendungsempfänger den Zuwendungsgeber über den Antrag auf eine weitere Verlängerung des Bewilligungszeitraumes bis 31.12.2025. Mit E-Mail des Zuwendungsempfängers vom 11.09.2025 wurde der Zuwendungsgeber über einen Antrag des Zuwendungsempfängers an die SAB auf Änderung des Bewilligungszeitraumes bis nunmehr 30.06.2026 informiert. Mit Schreiben vom 15.10.2025 wurde der Bewilligungszeitraum bis 15.05.2026 verlängert.

5.
Die Parteien haben am 26.11.2025 einen Nachtrag zur Zuwendungsvereinbarung zur Projektförderung „Umbau und Sanierung der Pfaffenbergtturnhalle mit Errichtung eines Anbaues“ (nachfolgend: 1. Nachtragsvereinbarung) geschlossen. Gemäß § 1 i. V. mit § 4 der 1. Nachtragsvereinbarung hat der Zuwendungsgeber dem Zuwendungsempfänger einen kommunalen Zuschuss von maximal 1.099.723,79 EUR bewilligt. Die Bewilligung betraf den Bewilligungszeitraum gemäß § 3 der 1. Nachtragsvereinbarung vom 28.10.2023 bis 15.05.2026; entsprechend war gemäß § 6 Zuwendungsvereinbarung die Laufzeit.

6.
Mit Schreiben vom 22.11.2024 hat der Zuwendungsempfänger eine weitere Auszahlung von 425.000,00 EUR beantragt. Eine Auszahlung erfolgte aufgrund der verzögerten Projektumsetzung nicht.
Mit E-Mail vom 25.06.2025 hat der Zuwendungsempfänger mitgeteilt, dass von ihm „dann prognostisch voraussichtlich in Höhe von zunächst ca. 661 TEUR nicht vor Monat 10/2025“ zur Auszahlung beantragt werden.
Mit Schreiben vom 04.11.2025 beantragte der Zuwendungsempfänger erneut die Auszahlung der 425.000 EUR. Die Auszahlung an den Zuwendungsempfänger erfolgte im Dezember 2025.

7.
Mit Schreiben vom 26.01.2026 hat der Zuwendungsempfänger eine weitere Auszahlung von 299.723,79 EUR beantragt. Die Auszahlung an den Zuwendungsempfänger erfolgte im Februar 2026. Der Zuwendungsgeber zahlte gemäß der Zuwendungsvereinbarung vom 19.10.2023 und der 1. Nachtragsvereinbarung dem Zuwendungsempfänger einen kommunalen Zuschuss von insgesamt 1.099.723,79 EUR.

8.
Die Projektumsetzung verzögert sich weiter.

Mit Schreiben vom 02.04.2026 (kumulierend **Anlage 9**) wurde der Bewilligungszeitraum bis 31.12.2026 von der SAB verlängert. Dieser Bescheid wird als **1. Anlage** diesem Nachtrag beigefügt. Mit Schreiben vom 31.01.2026 des Zuwendungsempfängers wurde der Zuwendungsgeber bereits über einen Antrag des Zuwendungsempfängers an die SAB auf Änderung des Bewilligungszeitraumes bis nunmehr 31.12.2026 informiert.

9.
Mit E-Mail vom 28.04.2026 beantragte der Zuwendungsempfänger beim Zuwendungsgeber eine Erhöhung des kommunalen Zuschusses von 1.099.723,79 EUR um 831.500 EUR auf 1.931.223,79 EUR.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Vertragsparteien folgenden Nachtrag der Zuwendungsvereinbarung:

§ 1 Änderung der Zuwendung

1. Die Zuwendung wird von 1.099.723,79 EUR **um 831.500 EUR** auf maximal **1.931.223,79 EUR** geändert (erhöht).

Es besteht kein Anspruch, dass der Zuwendungsempfänger den kommunalen Zuschuss zu einem bestimmten Zeitpunkt erhält. Der Zeitpunkt der Auszahlung der Mittel steht unter dem Vorbehalt, dass zum jeweiligen Haushaltsjahr bzw. zum Zeitpunkt, zu dem die Auszahlungsvoraussetzungen vorliegen, ausreichende Haushaltsmittel vorliegen bzw. die Finanzierung gesichert ist.

Die Erhöhung der Zuwendung um **831.500 EUR** stammt aus Einsparungen im beschlossenen Haushalt der Jahre 2025 und 2026 sowie noch nicht übertragene Mitteln der Maßnahme (aus 2025) in Höhe von **156.000 EUR**. Der Stadtrat stimmte dem Antrag auf Bewilligung einer außerplanmäßigen Auszahlung im Haushaltsjahr 2026 in Höhe von **675.500 EUR** im Finanzhaushalt zu.

Der Stadtrat der Stadt Hohenstein-Ernstthal hat diesem Nachtrag zugestimmt.

2. Zuwendungsempfänger bleibt ausschließlich der TTC Sachsenring Hohenstein-Ernstthal e.V. Die Abtretung und Verpfändung der Zuwendung oder der Rechte der Zuwendung an Dritte und die Pfändung sind ausgeschlossen.

§ 2 Zweck der Zuwendung/Zweckbindung

Die Zuwendung ist und bleibt zweckgebunden. Sie ist ausschließlich für folgendes Vorhaben zu verwenden:

Vorhabenbeschreibung: Umbau und Sanierung der kommunalen Pfaffenbergtturnhalle mit Errichtung eines Anbaus

Vorhabensort: Meinsdorfer Weg 13, 09337 Hohenstein-Ernstthal

Die Regelungen des Bescheides der SAB vom 26.06.2023 nebst Änderungsbescheid vom 16.08.2024 und 16.04.2025 sind analog anzuwenden. Damit sind auch ausgezahlte Mittel, welche nicht innerhalb von fünf Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt werden, an den Zuwendungsgeber zurückzuzahlen (Bescheid der SAB vom 26.06.2023, Ziff. 3.1 Besondere Nebenbestimmungen). Die vorgenannten Bescheide und alle dazu eingereichten Unterlagen sowie Erklärungen, somit auch die Kostenberechnung und der Erläuterungsbericht vom 22.09.2022 der Fugmann Architekten GmbH sowie der Antrag auf Erhöhung des kommunalen Zuschusses auf 1.931.223,79 EUR inkl. einer aktuellen Kostenberechnung (Ablage 2) sind Bestandteil der Vereinbarung zwischen den Parteien und damit auch dieser Nachtragsvereinbarung.

§ 3 Bewilligungs-/Vorhabenszeitraum

Der Bewilligungszeitraum erstreckt sich nunmehr vom 28.10.2023 bis 31.12.2026. Der Bewilligungszeitraum ist der Zeitraum, in der das Vorhaben durchzuführen ist und in welchem die Leistungen erbracht werden müssen, für welche die Ausgaben geltend gemacht werden.

Verzögert sich die Umsetzung des Vorhabens, kann der Zuwendungsgeber der Verlängerung des Vorhabenzeitraumes zustimmen, wenn der Zuwendungsempfänger vor Ablauf des Vorhabenzeitraums einen entsprechenden Antrag gestellt hat, der zwingend sachlich zu begründen ist.

Die Verlängerung des Bewilligungszeitraumes seitens der SAB wurde nach Erhalt unverzüglich beim Zuwendungsgeber eingereicht.

Der Zuwendungsempfänger hat keinen Rechtsanspruch auf weitere Verlängerung des Bewilligungszeitraumes.

§ 4 Übertrag und Höhe des kommunalen Zuschusses

1. Die Stadt Hohenstein-Ernstthal bewilligt den gemäß § 1 geänderten Zuschuss (Anteilsfinanzierung). Die gesamte kommunale Zuwendung von nunmehr 1.931.223,79 EUR darf nur für die in § 2 genannten Zwecke verwendet werden. Die Auszahlung der zusätzlich bewilligten 831.500 EUR ist bis spätestens 01.12.2026 zu beantragen.

Die Bewilligung erfolgt mit Förderung der Umsatzsteuerausgaben (Bruttoförderung), da die Parteien davon ausgehen, dass keine Vorsteuerabzugsberechtigung des Zuwendungsempfängers besteht. Es gilt Ziff. 8.11. des SAB-Bescheides vom 26.06.2023 (Anlage 2) entsprechend.

2. Der komplette Finanzierungsplan ist dem SAB-Bescheid vom 26.06.2023 in der Fassung des Änderungsbescheides vom 16.08.2024 sowie dem Antrag auf Erhöhung des kommunalen Zuschusses vom 28.04.2026 zu entnehmen.
3. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, dem Zuwendungsgeber **unverzüglich** - spätestens innerhalb eines Monats- mitzuteilen sowie die diesbezüglichen Unterlagen einzureichen, wenn sich gegenüber dem SAB-Bescheid vom 26.06.2023, dem Änderungsbescheid vom 16.08.2024 und 16.04.2025 sowie allen sonstigen eingereichten Unterlagen Änderungen ergeben oder Umstände bekannt werden, die zu einer Änderung der Vereinbarung bzw. zur Kostenerhöhung führen könnten.
4. Änderungen der Zuwendungshöhe bedürfen der Zustimmung des Stadtrates der Stadt Hohenstein-Ernstthal, sofern die Kosten die veranschlagten Mittel im Haushalt überschreiten.

§ 5 Auszahlung der Zuwendung

Im Haushaltsjahr 2026 steht eine Zuwendung in Höhe von maximal 831.500 EUR zur Verfügung.

Mit jeder Auszahlung sind die bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Eigenleistungen nachzuweisen. Als Nachweis kann die Anlage 2 der Zuwendungsvereinbarung vom 19.10.2023 (Verfahrensweise analog SAB - Vordruck 617890) genutzt werden.

Die jeweilige Auszahlung der Mittel ist mit dem Formular der Anlage 1 der Zuwendungsvereinbarung vom 19.10.2023 beim Zuwendungsgeber zu beantragen. Die Bestimmungen nach ANBest-P sind zu beachten.

Die Zahlung der Zuwendung erfolgt innerhalb von 10 Tagen nach Eingang des Auszahlungsantrages auf folgendes Konto:

Kontoinhaber: TTC Sachsenring Hohenstein-Ernstthal e.V.
IBAN: DE37 8705 0000 0710 0729 29

Die Auszahlung setzt voraus, dass die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert bleibt.

Die Auszahlung der Mittel ist bis spätestens 01. Dezember des Haushaltsjahres 2026 zu beantragen.

Die Übertragung von nicht verbrauchten Mitteln ins Folgejahr kann nicht erfolgen.

§ 6 Laufzeit und Kündigung

1. Die ursprünglich vereinbarte Laufzeit in § 6 Nr. 1 der Zuwendungsvereinbarung vom 19.10.2023 und 26.11.2026 entfällt. Der vorbenannte Bewilligungszeitraum gemäß § 3 Abs. 1 ist hiervon unberührt.
2. Die Parteien können die Vereinbarung aus wichtigem Grund jederzeit schriftlich kündigen. Ein wichtiger Grund für den Zuwendungsgeber liegt insbesondere vor, wenn
 - a. die Zuwendung durch unrichtige und unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
 - b. die SAB die Zuwendung gemäß Bescheid vom 26.06.2023 in der Fassung des Änderungsbescheides vom 16.08.2024, 16.04.2025 sowie vom 02.04.2026 ganz oder teilweise widerrufen hat,
 - c. die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den gemäß § 2 vorgesehenen Zweck verwendet wird,
 - d. der Zuwendungsempfänger seiner Berichtspflicht gemäß § 8 nicht nachkommt,
 - e. über das Vermögen des Zuwendungsempfängers das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt wurde oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist.
3. Im Fall einer Kündigung durch den Zuwendungsgeber und in allen übrigen Fällen einer Kündigung aus wichtigem Grund wegen einer Pflichtverletzung des Zuwendungsempfängers sind dem Zuwendungsgeber die erhaltenen Zuschüsse zu erstatten.

§ 7 Widerruf

1. Der Zuwendungsgeber behält sich den ganzen oder teilweisen Widerruf der Zuwendung vor, wenn
 - a. die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
 - b. die SAB die Zuwendung gemäß Bescheid vom 26.06.2023 in der Fassung des Änderungsbescheids vom 16.08.2024, 16.04.2025 sowie vom 02.04.2026 ganz oder teilweise widerrufen hat,
 - c. die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den gemäß § 2 vorgesehenen Zweck verwendet wird,

- d. der Zuwendungsempfänger seiner Berichtspflicht gemäß § 8 nicht nachkommt,
 - e. über das Vermögen des Zuwendungsempfängers das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist.
2. Entsprechend dem Umfang des Widerrufs sind die Zuwendungen an den Zuwendungsgeber zurückzuzahlen.
 3. Erfolgt ein ganzer oder teilweiser Widerruf, werden keine Zinsen vom Zuwendungsgeber erhoben.

§ 8 Berichtspflicht des Zuwendungsempfängers

1. Es ist ein Bauausgabebuch nach Nr. 6.4 der ANBest-P (Anlage 5 der Zuwendungsvereinbarung vom 19.10.2023) zu führen. In dieser Belegliste sind die Einzahlungen und Auszahlungen in zeitlicher Reihenfolge und voneinander getrennt auszuweisen. Rechnungs- und Zahlungsdatum, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung sind anzugeben. Die Belegliste ist als Excel-Datei sowie in unterzeichneter Form einzureichen. Das Bauausgabebuch ist der Stadt Hohenstein-Ernstthal fortlaufend jeweils bis zum 10. des auf das Kalenderquartal folgenden Monats in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.

Vierteljährlich ist bis zum 10. des auf das Kalenderquartal folgenden Monats ein Sachstandsbericht in elektronischer Form beim Zuwendungsgeber einzureichen.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Stadt Hohenstein-Ernstthal auf deren Anforderung weitere projektbezogene Daten zur Verfügung zu stellen.

Spätestens nach Abschluss des Projektes ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, alle projektbezogenen Unterlagen (Baugenehmigung, Bautagebuch, Rechnungen im Original, Zuwendungen jeglicher Art, Eigenleistungen, Arbeits- und Sachleistungen, Verwendungsnachweise der SAB) unverzüglich einzureichen. Weiterhin ist das Projekt im geeigneten Umfang durch Bildmaterial zu dokumentieren.

Die Stadt Hohenstein-Ernstthal sowie das zuständige Rechnungsprüfungsamt der Stadt Hohenstein-Ernstthal ist berechtigt, die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung der Zuwendung beim Zuwendungsempfänger jederzeit zu prüfen. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, diesen Stellen Auskünfte über das geförderte Vorhaben zu erteilen und Einblicke in die Geschäftsunterlagen zu gewähren.

2. Der Zuwendungsempfänger informiert unverzüglich den Zuwendungsgeber über Anträge, Bescheide und dazugehörige Unterlagen an und von der SAB. „Unverzüglich“ im Sinne dieser § 8 Ziff. 2 sind ein Monat nach Absendung / Zugang des jeweiligen Schreibens (Antrag, Bescheid u.a.).
3. Für jeden Fall einer schuldhaften Zuwiderhandlung des Zuwendungsempfängers ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, eine vom Zuwendungsgeber nach billigem Ermessen festzusetzende, im Streitfall vom zuständigen Gericht zu überprüfende Vertragsstrafe zu zahlen.

Unabhängig davon stehen dem Zuwendungsgeber weiterhin die Rechte zu, die Vereinbarung fristlos aus wichtigem Grund gemäß 6 Ziff. 2.d. zu kündigen bzw. die

Zuwendung gemäß § 7 Ziff. 1 d. ganz oder teilweise zu widerrufen oder seine Ansprüche auf Auskunftserteilung durchzusetzen.

§ 9 Fortgeltung

Sofern in diesem Nachtrag nicht abweichend geregelt, gelten die bisherigen Regelungen der Zuwendungsvereinbarung vom 19.10.2023 sowie dem Nachtrag zur Zuwendungsvereinbarung vom 26.11.2025 fort.

Hohenstein-Ernstthal, den

.....
Günther
Vereinsvorsitzender
TTC Sachsenring
Hohenstein-Ernstthal e.V.

.....
Kluge
Oberbürgermeister
Stadt Hohenstein-Ernstthal

Ihr direkter Kontakt zu diesem Vorhaben:

<https://portal.sab.sachsen.de/vorhaben/100651358/details>



Dresden, 02.04.2026

Förderprogramm Investive Sportförderung

Antragsnummer : 100651358
Kontonummer : 3001021423
Zuwendungsempfänger : TTC Sachsenring Hohenstein- Ernstthal e.V.
Grüner Winkel 14
09306 Erlau
Kundennummer : 2002238210
Kreisnummer : 524
Vorhabensort : Meinsdorfer Weg 13
09337 Hohenstein-Ernstthal, Stadt

Änderungsbescheid

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Sächsische Aufbaubank – Förderbank – (SAB) erlässt für Ihr Vorhaben folgenden Änderungsbescheid.

Der Zuwendungsbescheid vom 26.06.2023, in Gestalt der Änderungsbescheide vom 16.08.2024, 16.04.2025 sowie 17.11.2025 wird wie folgt geändert:

Der Bewilligungs- bzw. Vorhabenszeitraum wird wie folgt neu festgelegt: 02.06.2023 bis 31.12.2026.

Mit der Änderung des Bewilligungs- bzw. Vorhabenszeitraums verändert sich der Zeitraum der Zweckbindungsfrist vorliegend bis zum 31.12.2038.



PS8daab58f8-f289-3b26-81d1-1f98cb5b58fe

Begründung

I.

Die SAB hat eine Zuwendung in Höhe von 1.081.566,11 EUR bewilligt.

Im Schreiben vom 18.03.2026 beantragten Sie die Verlängerung des Bewilligungszeitraumes bis zum 31.12.2026.

II.

Bei der Entscheidung über den Änderungsantrag haben wir unser Ermessen ausgeübt. Dabei haben wir unsere Verwaltungspraxis, die nach Maßgabe der Vorgaben für dieses Förderprogramm besteht, beachtet.

Des Weiteren beachten Sie bitte, dass gemäß Zuwendungsbescheid vom 26.06.2023 ggf. für die am 18.11.2025 ausgezahlten Fördermittel spätestens zum Zeitpunkt der Verwendungsnachweisprüfung Zinsen berechnet werden.

Mit Ausnahme der in diesem Bescheid dargestellten Änderungen gelten die bisherigen Bestimmungen des Zuwendungsbescheides.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, zur Niederschrift oder in einer sonstigen in § 70 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung genannten Form bei der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – mit Sitz in Leipzig einzulegen. Der Widerspruch kann fristwährend auch schriftlich oder zur Niederschrift bei der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – am Standort Dresden eingelegt werden.

Bitte beachten Sie, dass die Einlegung des Widerspruchs mittels E-Mail oder per Mitteilung über das Förderportal nur formgerecht ist, wenn sie eine Signatur enthält, die den Anforderungen des § 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes entspricht.

Hinweise zum Widerspruchsverfahren

Ein Widerspruchsverfahren ist nach dem Sächsischen Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) kostenpflichtig, wenn dem Widerspruch nicht vollständig stattgegeben wird. Dies gilt nicht für Widerspruchsführer, die nach dem SächsVwKG persönlich gebührenbefreit sind.

Mit freundlichen Grüßen

Heiko Köhler

Johannes Rahms

Dieses Schreiben wurde automatisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.



PS8dab58f8-f289-3b26-81d1-1f98cb5b58fe